



Merkblatt gesetzliche Vertretungsrechte

1. Vertretung im Allgemeinen

Vertretung bedeutet die Möglichkeit zur Vornahme von Handlungen im Namen einer anderen Person, welche für diese rechtsverbindlich sind.

Es ist zwischen gewillkürter (gewollter) Vertretung, gesetzlicher Vertretung und behördlich angeordneter Vertretung zu unterscheiden:

- Gewillkürte Vertretung bedeutet, dass die vertretene Person explizit einen Vertreter bezeichnet hat, der rechtsgültig für sie handeln kann (z.B.: Bankvollmacht für Konto, Generalvollmacht).
- Behördlich angeordnete Vertretung bedeutet, dass die vertretene Person nicht alleine darüber entscheiden kann, wer ihre Vertretung übernimmt. Das Vertretungsrecht ist von der zuständigen Behörde nach Durchführung eines vorgeschriebenen Verfahrens in einem formellen Entscheid festzusetzen. Die vertretende Person ist in das Verfahren miteinzubeziehen und sie hat das Recht, eigene Anträge zu stellen (z.B. Validierung Vorsorgeauftrag, Errichtung einer Beistandschaft durch die KESB).
- Gesetzliche Vertretung bedeutet, dass dem Vertreter das Vertretungsrecht von Gesetzes wegen zukommt, d.h. ohne Zutun der betroffenen Person oder einer Behörde. Das Vertretungsrecht wird direkt aus dem Gesetz abgeleitet (z.B. Vertretung Minderjährige durch Inhaber elterlicher Sorge, gegenseitige Vertretung der Ehegatten).

2. Gesetzliche Vertretungsrechte im Besonderen

- Setzen keine Handlungsfähigkeit und Urteilsfähigkeit der betroffenen Person voraus (im Gegensatz zur gewillkürten Vertretung).
- Üblicherweise sieht das Gesetz eine verbindliche Anordnung vor, d.h. die Vertretung kann nicht anders geregelt werden, nur weil die Betroffenen dies wünschen.
- Beinhaltet meist eine umfassende Vertretung, d.h. ein Vertretungsrecht für alle Geschäfte und nicht nur für Einzelgeschäfte.
- Auch die Erlöschensgründe sind gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Volljährigkeit der Kinder für das Vertretungsrecht der Sorgeberechtigten, Aufhebung des gemeinsamen Haushalts für das Vertretungsrecht von Ehegatten).
- Die konkrete gesetzliche Bestimmung ist im jeweiligen Rechtsgebiet verankert (z.B. Art. 166 ZGB für die Vertretung von Ehegatten, Art. 304 Abs. 1 ZGB für das Vertretungsrecht der Eltern).

3. Wichtige gesetzliche Vertretungsrechte

- Gesetzliche Vertretung Minderjähriger (nachstehend Ziff. 4).
- Gesetzliche Vertretung von Ehegatten (nachstehend Ziff. 5).
- Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen (nachstehend Ziff. 6).



4. Gesetzliche Vertretung Minderjähriger

- Von Gesetzes wegen vertreten die Eltern das Kind im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge gegenüber Drittpersonen (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubig Drittpersonen davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (Art. 304 Abs. 2 ZGB).
- Mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes fällt die elterliche Sorge und damit das elterliche Vertretungsrecht von Gesetzes wegen und ohne Weiteres weg.
- Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so hat die KESB ihm einen Vormund zu ernennen (Art. 327a ZGB). Diesem stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern (Art. 327c Abs. 1 ZGB).
- Die KESB muss involviert werden, wenn:
 - der/die Inhaber der elterlichen Sorge diese nicht in Vereinbarung mit dem Kindeswohl ausüben. Dann ist die Beschränkung oder gar der Entzug der elterlichen Sorge zu prüfen (Art. 308 Abs. 3 bzw. Art. 311 und 312 ZGB).
 - der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge verstirbt. Dann muss die Vertretung des Kindes neu geregelt werden (Art. 297 Abs. 2 ZGB) und es ist zu prüfen, ob die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil übertragen werden kann oder ob eine Vormundschaft zu errichten ist. Versterben beide Elternteile ist auf jeden Fall eine Vormundschaft zu errichten.
 - aufgrund einer Uneinigkeit der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (z.B. im Zusammenhang mit medizinisch notwendigen Massnahmen). Zu beachten ist, dass es keine allgemeine «Schlichtungsinstanz» gibt, für den Fall, dass sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bezüglich konkreter Entscheide nicht einigen können. Die KESB darf sich nur involvieren, wenn die Uneinigkeit eine Gefahr für das Kind darstellt.

5. Gesetzliche Vertretung von Ehegatten

- Grundregeln der ehelichen Vertretung:
 - Während des Zusammenlebens vertritt jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie (Art. 166 Abs. 1 ZGB). Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten, wenn er vom anderen Ehegatten oder vom Gericht dazu ermächtigt worden ist oder wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäftes duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann (Art. 166 Abs. 2 ZGB).
 - Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und solidarisch auch den andern Ehegatten, ausser er überschreitet seine Vertretungsbefugnis auf für Dritte erkennbare Weise (Art. 166 Abs. 3 ZGB).
- Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit eines Ehegatten:
 - Wer als Ehegatte/eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft besteht (Art. 374 Abs. 1 ZGB).
 - Dieses Vertretungsrecht erfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs erforderlich sind und die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen beinhalten. Sofern notwendig ist auch die Befugnis erfasst, die Post zu öffnen und zu erledigen (Art. 374 Abs. 2 ZGB).
 - Stehen Geschäfte der ausserordentlichen Vermögensverwaltung an, ist die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 374 Abs. 3 ZGB).



- Vertretungsrecht bei zweifelhafter Urteilsunfähigkeit eines Ehegatten:
 - Bestehen Zweifel, ob Urteilsunfähigkeit eines Ehegatten vorliegt, hat die KESB über das Vertretungsrecht des anderen Ehegatten zu entscheiden und ihm gegebenenfalls eine Urkunde auszustellen, welche seine Befugnisse wiedergibt (Art. 376 Abs. 2 ZGB).
 - Kann der Ehegatte die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht sicherstellen oder gefährdet er diese, so hat ihm die KESB die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz zu entziehen oder eine Beistandschaft zu errichten (Art. 376 Abs. 2 ZGB).
- Die KESB muss involviert werden, wenn:
 - die Vertretung einer Person notwendig ist und die Vertretung durch den Ehegatten nicht mehr genügend ist oder dieser dazu (nicht mehr) in der Lage ist.
 - die Vertretung des urteilsunfähigen Ehegatten in einer konkreten Angelegenheit nötig ist, welche nicht zur Deckung der laufenden Bedürfnisse gehört und nicht unter die ordentliche Vermögensverwaltung fällt (z.B. Grundbuchgeschäft).
 - Handlungen zur Deckung der laufenden Bedürfnisse oder der ordentlichen Vermögensverwaltung anstehen und von Dritten (z.B. Banken) ein Vertretungsnachweis verlangt wird.

6. VII. Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen

- Ist eine Person urteilsunfähig und muss für vorgesehene ambulante oder stationäre Massnahmen die Zustimmung erteilt oder verweigert werden, so sieht das Gesetz eine Stufenfolge verschiedener Personen vor, die ein Vertretungsrecht haben (Art. 378 Abs. 1 ZGB). Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der betroffenen Person (Art. 378 Abs. 3 ZGB).
 - Gesetzliche Stufenfolge (gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB):
 1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen;
 3. wer mit der betroffenen Person als Ehegatte/ eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 4. wer mit der betroffenen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
 - Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt (Art. 378 Abs. 2 ZGB).
- Die KESB muss involviert werden, wenn:
 - die betroffene Person keinerlei eigene getroffene Vorsorge hat (d.h. keine Patientenverfügung und keinen Vorsorgeauftrag errichtet hat) und keine Personen gemäss gesetzlicher Stufenfolge vorhanden sind.